

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 04.10.2012 Aufgrund der § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW.) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau – und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung –GewAbfVO) vom 19. Juni 2002 (BGBl Teil I, Seite 1938), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 762 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) -in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.09.2010 folgende Satzung beschlossen:	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom .12 .2019 Aufgrund der - §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90); - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl.I 2017, S. 2808); - des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234); - des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966); - des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872); - des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, s. 2234 ff.); - der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.); - des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 2017, S. 3295) - in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen: (angepasst an neue Gesetzgebung bzw. an Mustersatzung)
§ 1 Aufgaben und Ziele (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind: 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen; 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§46 KrWG); 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist; 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet. (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.	§ 1 Aufgaben und Ziele unverändert

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG). (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.	
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen: 1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung, den so genannten Restmüll; 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle; 3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll; 4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und § 17 dieser Satzung; 5. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen; 6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstückbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.	§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen: 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll; 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vergl. § 3 Abs. 7 KrWG) <i>(angepasst an Mustersatzung)</i> 3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll; 4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 17 dieser Satzung; 5. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) 6. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien <i>(5. und 6. neu aufgenommen, angepasst an Mustersatzung)</i> 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen; 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstückbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas- und Altkleider-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.
§ 2a Abfallentsorgungsleistungen Dritter (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufspackungen aus Glas, Pa-	§ 2a Abfallentsorgungsleistungen Dritter (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufspackungen aus Glas, Pa-

pier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach § 6 der Verpackungsverordnung. (2) Das Einsammeln und Befördern von Altpapier erfolgt durch den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung. (3) Das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen erfolgt durch den ZEW.	pier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof). <i>(Anpassung an das neue Verpackungsgesetz/Anpassung an Mustersatzung)</i> (2) Das Einsammeln und Befördern von Altpapier erfolgt durch den Entsorgungszweckverband Regio-Entsorgung. (3) Das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen erfolgt durch den ZEW.
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen: 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Gebrauchte Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen, soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden. 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). 3. In dem als Anlage 1 beigelegten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich angenommen werden können. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.	§ 3 Ausgeschlossene Abfälle (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen: 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG). (Satz zwei wurde gestrichen, da dies bereits in § 2a geregelt ist = Anpassung an Mustersatzung) 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). 3. In dem als Anlage 1 beigelegten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich angenommen werden können. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG). Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.	4. Stoffe die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Bedienungspersonal hervorrufen können, insbesondere - Stoffe, von denen bei der Beförderung oder bei der Abfallbehandlung eine toxische oder anderweitige schädigende Wirkung zu erwarten ist - leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung - nicht gebundene Asbestfasern - Stoffe, die im besonderen Maße gesundheitsgefährdend sind und - Gegenstände, die gemäß § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung, behandelt werden müssen. 5. Stoffe, die den Ablauf der Sammlung und Erfassung nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere - Flüssigkeiten, Schlämme, Eis, Schnee - Erde, Bauschutt, Steine - Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen - Aschen und Schlacken im glühenden Zustand - pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken - Altreifen. <i>(4. und 5. zur Konkretisierung/Klarstellung neu eingefügt)</i> (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG). (zweiter Satz wurde gestrichen = Anpassung an Mustersatzung)
§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden an den im Auftrag des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. (2) Neben den schadstoffhaltigen Abfällen können auch Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG mit einer max. Kantenlänge von 30 cm sowie Gasentladungslampen am Schadstoffmobil angenommen werden. (3) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. §48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-	§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden an den im Auftrag des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. (2) wurde gestrichen, da Elektrokleingeräte und Gasentladungslampen nicht mehr am Schadstoffmobil angenommen werden können (2) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. §48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-

Verordnung und Klein elektrogeräte dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.	Verordnung dürfen nur an der stationären Schadstoffsammelstelle oder zu den bekannt gegebenen Terminen an den mobilen Schadstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Standorte und Termine der mobilen Schadsammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).	§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht unverändert
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks - oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.	(1) § 6 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks - oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Hucklepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in §§ 3 und 4 GewAbfG nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich. (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtuumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) vom 05.02.2009 geregelt.	Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfG einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist. (Anpassung an Mustersatzung) (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich. (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtuumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) vom 05.02.2009 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, - soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind; - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG); - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG); - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden; - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.	§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang unverändert
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grund-	§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grund-

stück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.	stück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung (neu dazu genommen, Anpassung an Mustersatzung) besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im ZEW zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern diese Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.	§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen unverändert
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen: - Gelbe Abfallbehälter und/oder gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen von 240 l und 1,1 cbm. - Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas. - Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 120 l und 240 l. - Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen von 60 l, 120 l, 240 l und 1,1 cbm. (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den grauen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind. (4) Ergänzend zur Biotonne können für Grün- und Bioabfälle auch von der Stadt zugelassene Papiersäcke genutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Tag der Biotonnenab-	§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen: - Gelbe Abfallbehälter und/oder gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen von 240 l und 1,1 cbm. - Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas. - Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 120 l und 240 l. - Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen von 60 l, 120 l, 240 l und 1,1 cbm. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen von 120 l, 240 l und 1,1 cbm. (neu: bislang versehentlich nicht aufgeführt) (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den grauen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind. (4) Ergänzend zur Biotonne können für Grün- und Bioabfälle auch von der Stadt zugelassene Papiersäcke genutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Tag der Biotonnenab-

fuhr bereitgestellt werden.			fuhr bereitgestellt werden.																		
(5) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle werden mit einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.			(5) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle werden mit einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.																		
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter (1) Grundsätzlich wird je Grundstück mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll gemäß § 10 (2) zur Verfügung gestellt. (2) Jedem Grundstück für private Haushaltungen muss ein über die Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Restmüll aufzunehmen. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Grundstückseigentümer das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen. - Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Biomüll) nicht ausreichen, so haben die Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden. - Bei einem beantragten Müllvolumen, welches einem oder mehreren zugelassenen Abfallbehälter(n) entspricht, wird/werden jeweils nur das/die Müllvolumen entsprechende/n Müllgefäß/e zugeteilt. - Die Zuteilung der Abfallbehälter auf einem Grundstück, getrennt nach Mietparteien oder Haushaltungen, findet nicht statt. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag des Grundstückseigentümers eine Ausnahmeregelung treffen. (3) Jedem industriell/gewerblich genutzten Grundstück muss ein über die grauen Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Abfall zur Beseitigung aufzunehmen. Dabei orientiert sich das notwendig vorzuhaltende Mindestabfallvolumen im Hinblick auf die Pflichtrestmülltonne(n) nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung in erster Linie an die Anzahl der Mitarbeiter und an die Art des Gewerbes. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Anschlusspflichtige das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen. - Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, kann die Stadt zur Bestimmung des notwendigen Mindest-Restmüllvolumens auf eigene Ermittlungen/Erkenntnisse zurückgreifen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung das erforderliche Behältervolumen gem. nachfolgender Regelung zuteilen:			§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter (1) Grundsätzlich wird je Grundstück mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll gemäß § 10 (2) zur Verfügung gestellt. (2) Jedem Grundstück für private Haushaltungen muss ein über die Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Restmüll aufzunehmen. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Grundstückseigentümer das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen. Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Biomüll) nicht ausreichen, so haben die Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden. Bei einem beantragten Müllvolumen, welches einem oder mehreren zugelassenen Abfallbehälter(n) entspricht, wird/werden jeweils nur das/die Müllvolumen entsprechende/n Müllgefäß/e zugeteilt. Die Zuteilung der Abfallbehälter auf einem Grundstück, getrennt nach Mietparteien oder Haushaltungen, findet nicht statt. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag des Grundstückseigentümers eine Ausnahmeregelung treffen. (3) Jedem industriell/gewerblich genutzten Grundstück muss ein über die grauen Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Abfall zur Beseitigung aufzunehmen. Dabei orientiert sich das notwendig vorzuhaltende Mindestabfallvolumen im Hinblick auf die Pflichtrestmülltonne(n) nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung in erster Linie an die Anzahl der Mitarbeiter und an die Art des Gewerbes. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Anschlusspflichtige das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen. Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, kann die Stadt zur Bestimmung des notwendigen Mindest-Restmüllvolumens auf eigene Ermittlungen/Erkenntnisse zurückgreifen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung das erforderliche Behältervolumen gem. nachfolgender Regelung zuteilen:																		
<table><tr><td colspan="2">Unternehmen /Institution</td><td>je Platz/ Beschäftigten/Bett</td><td>Liter pro Woche</td></tr><tr><td>a)</td><td>Krankenhäuser Kliniken und ähnl. Einrichtungen</td><td>je Platz</td><td>7,5 l</td></tr></table>			Unternehmen /Institution		je Platz/ Beschäftigten/Bett	Liter pro Woche	a)	Krankenhäuser Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	7,5 l	<table><tr><td colspan="2">Unternehmen /Institution</td><td>je Platz/ Beschäftigten/Bett</td><td>Liter pro Woche</td></tr><tr><td>a)</td><td>Krankenhäuser Kliniken und ähnl. Einrichtungen</td><td>je Platz</td><td>7,5 l</td></tr></table>			Unternehmen /Institution		je Platz/ Beschäftigten/Bett	Liter pro Woche	a)	Krankenhäuser Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	7,5 l
Unternehmen /Institution		je Platz/ Beschäftigten/Bett	Liter pro Woche																		
a)	Krankenhäuser Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	7,5 l																		
Unternehmen /Institution		je Platz/ Beschäftigten/Bett	Liter pro Woche																		
a)	Krankenhäuser Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	7,5 l																		

b)	öffentl. Verwaltungen Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	7,5
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler /Kind	7,5 l
d)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	30 l
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	15 l
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	7,5 l
g)	Lebensmitteleinzel und Großhandel	je Beschäftigten	15 l
h)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	3,5 l
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	3,5 l

- Macht der Anschlusspflichtige glaubhaft, dass das nach vorstehender Berechnung ermittelte Gefäßvolumen das notwendige Gefäßvolumen überschreitet, kann abweichend ein geringeres Volumen festgesetzt werden.
 - Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Ermittlung des Mindestrestmüllvolumens berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 1/4 berücksichtigt.
- (4) Für Grundstücke, die sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich/industriell genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke), gelten die jeweils unter (2) und (3) genannten Regelungen, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung der zugeteilten Restmüllbehälter möglich ist

b)	öffentl. Verwaltungen Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	7,5
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler /Kind	7,5 l
d)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	30 l
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	15 l
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	7,5 l
g)	Lebensmitteleinzel und Großhandel	je Beschäftigten	15 l
h)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	3,5 l
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	3,5 l

Macht der Anschlusspflichtige glaubhaft, dass das nach vorstehender Berechnung ermittelte Gefäßvolumen das notwendige Gefäßvolumen überschreitet, kann abweichend ein geringeres Volumen festgesetzt werden.

Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Ermittlung des Mindestrestmüllvolumens berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 1/4 berücksichtigt.

- (4) Für Grundstücke, die sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich/industriell genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke), gelten die jeweils unter (2) und (3) genannten Regelungen, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung der zugeteilten Restmüllbehälter möglich ist.
- (5) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereit gestellte Restabfallvolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.**
- (6) Soweit Behältnisse zur Sammlung verwertbarer Abfälle aufgestellt werden, dürfen in diese ausschließlich nur die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden. Bei fehlerhafter Befüllung eines Bioabfallbehälters wird der entsprechende Behälter auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers hin gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderregelung richtet sich nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Eschweiler.**
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße mit Restmüll oder mit anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so ist die Stadt berechtigt, wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallbehälter einzuziehen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der eingezogenen Bioabfallbehälter zu ersetzen.**

	Die Neubeantragung eines eingezogenen Abfallbehälters ist erstmals nach 3 Monaten nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass künftige Fehlbefüllungen ausgeschlossen sind. (5) bis (7) neu hinzugenommen, siehe auch Sachverhaltsdarstellung)
§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter (1) Die zu leerenden Abfallbehältnisse und sperrigen Abfälle, Altpapier, Ast- und Strauchschnitt sowie die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle sind am Tage der Abfuhr von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Kann das Sammelfahrzeug (z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Die Stadt kann einen Standplatz bestimmen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. (2) Alle Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht. (3) Die Stadt kann Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken bestimmen. (4) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse oder bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Anschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.	§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter (1) Die zu leerenden Abfallbehältnisse und sperrigen Abfälle, Altpapier, Ast- und Strauchschnitt sowie die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle sind am Tage der Abfuhr, frühestens jedoch am Vortag bis 18.00 Uhr, von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Kann das Sammelfahrzeug (z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Die Stadt kann einen Standplatz bestimmen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. (2) Alle Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht. (3) Die Stadt kann Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken bestimmen. (4) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse oder bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Anschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter (1) Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Geräte nach dem ElektroG sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen: 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen. 2. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in die	§ 13 Benutzung der Abfallbehälter (1) Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Geräte nach dem ElektroG sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen: 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen. 2. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in

stätt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle einzufüllen. Die Möglichkeit der Eigenkompostierung gem. § 8 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack oder den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack oder gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
4. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Restmülltonne bzw. andere Abfallbehältnisse entsorgt werden. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung über die Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Alternativ können Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst zu der Sammelstelle auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden angeliefert werden. Für kleine Elektrogeräte (Rasierapparat, Fön, Taschenrechner pp.) mit einer max. Kantenlänge von 30 cm gibt es zusätzlich die Abgabemöglichkeit am Schadstoffmobil.
5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Das Höchstsgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für 60 l/120 l/240 l Abfallbehälter 30/60/120 kg nicht überschreiten. Das Höchstsgesamtgewicht der Großraumbehälter (1,1 cbm) darf 600 kg nicht überschreiten.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Wieder verwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.
- (11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfallkörbe sind nur für so genannte „Unterwegsabfälle“ bestimmt, die bei ein-

die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle einzufüllen. Die Möglichkeit der Eigenkompostierung gem. § 8 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

3. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen oder Verbundstoffen sind in den gelben Sack oder den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack oder gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
4. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Restmülltonne bzw. andere Abfallbehältnisse entsorgt werden. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung über die Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Alternativ können Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst zu der Sammelstelle am Entsorgungs- und Logistikcenter Warden angeliefert werden. **(letzter Satz gestrichen, vergl. Sachverhaltsdarstellung)**
5. **Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen (neu)**
6. **Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. (neu, bislang versehentlich nicht aufgeführt)**
7. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Das Höchstsgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für 60 l/120 l/240 l Abfallbehälter 30/60/120 kg nicht überschreiten. Das Höchstsgesamtgewicht der Großraumbehälter (1,1 cbm) darf 600 kg nicht überschreiten.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder **in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird (Konkretisierung)**. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas **und für Altkleider** nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Wieder verwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.
- (11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfallkörbe sind nur für so genannte „Unterwegsabfälle“ bestimmt, die bei

zelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.	einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.
§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke abweichen und Ausnahmeregelungen treffen.	§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke treffen.
§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert: 1. Der gelbe Abfallbehälter/gelbe Sack wird im 2 – Wochen - Rhythmus geleert. 2. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2 – Wochen - Rhythmus geleert. 3. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2 – Wochen - Rhythmus geleert. Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert bzw. abgefahren. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr durch Feiertage und anderes werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.	§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert: 1. Der gelbe Abfallbehälter/gelbe Sack wird im 2 - Wochen - Rhythmus geleert. 2. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2 - Wochen - Rhythmus geleert. 3. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2 - Wochen - Rhythmus geleert. 4. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4 - Wochen - Rhythmus geleert. (neu, bislang versehentlich nicht aufgeführt) Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert bzw. abgefahren. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr durch Feiertage und anderes werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.
§ 16 Bioabfälle und Grünschnitt (1) Die Besitzer eines grünen Abfallbehälters (Biotonne) haben Bioabfälle (Küchen und Gartenabfälle) in die bereitgestellte Biotonne einzufüllen. (2) Grünabfälle (z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub) sind, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 verwertet werden, ebenfalls der Biotonne zuzuführen. (3) Ast- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden, sofern sie nicht zerkleinert in der Biotonne Platz finden, getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in max. 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre zu verwenden, kein Draht oder Kunststoffe. (4) Ergänzend hierzu können für Bio- und Grünabfälle auch die von der Stadt zugelassenen Papiersäcke genutzt werden.	§ 16 Bioabfälle und Grünschnitt (1) Die Besitzer eines grünen Abfallbehälters (Biotonne) haben Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) in die bereitgestellte Biotonne einzufüllen. (2) Grünabfälle (z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub) sind, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 verwertet werden, ebenfalls der Biotonne zuzuführen. (3) Ast- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden, sofern sie nicht zerkleinert in der Biotonne Platz finden, getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in max. 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre zu verwenden, kein Draht oder Kunststoffe. (4) Ergänzend hierzu können für Bio- und Grünabfälle auch die von der Stadt zugelassenen Papiersäcke genutzt werden. (5) Nicht als Bioabfall, sondern über den Restabfall zu entsorgen sind sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Kleintier- und Katzenstreu (mit oder ohne Exkremente), Hundekot und sonstige Fäkalien (zur Konkretisierung neu aufgenommen).
§ 17 Sperrige Gegenstände/Sperrmüll und Elektrogeräte (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Eschweiler hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige	§ 17 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Eschweiler hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige

Abfälle aus Haushaltungen bzw. haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in den stadt eigenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG (mit Ausnahme von Gasentladungslampen), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die städt. Abfallentsorgung angeschlossen ist.

- (2) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt auf Antrag (telefonisch oder über Internet), wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.
- (3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschreiten.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Elektro- und Elektronikgeräte und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestellten Sperrmüll entstehen, haftet der Sperrmüllbesitzer.
- (5) Folgende sperrige Abfälle werden getrennt abgefahren:
 - Holz (von Möbeln)
 - Metallteile (z.B. Fahrräder, Spüle (Metalleinsatz), Bettgestell, Sprungfederrahmen)
 - Elektrogeräte im Sinne des ElektroG (ohne Leuchtmittel) (z.B. Kühlschränke, -truhen, Waschmaschinen, Elektroherde, Spülmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner, Mikrowellengeräte, Radio- und Fernsehgeräte, Videorecorder, HiFi- und EDV-Anlagen, Staubsauger, Toaster, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Fön etc.).
 - Restsperrmüll (z.B. Betten, Matratzen, Teppiche (gerollt), Möbel).
- (6) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (7) Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 50 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.

Nicht zu sperrigen Abfällen gehören wieder verwertbare Abfälle wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Kartonagen, gebündelt oder ungebündelt, sowie Abfälle, die in zugelassenen Abfallsäcken verpackt werden.

Weiterhin gehören nicht zum Sperrmüll: Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle, Gewerbeabfälle sowie Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen sind, wie Steine, Dachziegel und -pappen, Rollläden, Toilettentöpfe, Türen, Wannen, Waschbecken, Öltanks, Heizkörper, Fahrzeugwracks und Autoreifen sowie Gegenstände, die einer Sonderabfallbehandlung zuzuführen sind.

ge Abfälle aus Haushaltungen bzw. haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in den stadt eigenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die städt. Abfallentsorgung angeschlossen ist.

- (2) Die Sperrmüllabfuhr **und die Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten** erfolgt auf Antrag (telefonisch oder über Internet), wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.
- (3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (**3 m³**) nicht überschreiten. **Bei erheblicher Überschreitung des Sperrmüllvolumens von 3 m³ sowie bei nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung des Sperrmülls ist die Stadt im Einzelfall berechtigt, die angemeldete Sammlung nicht durchzuführen.**

(die Formulierung „haushaltsübliche Mengen“ war zu unbestimmt und wird jetzt genauer definiert, vergl. Sachverhaltsdarstellung)

- (4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Elektro- und Elektronikgeräte und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestellten Sperrmüll entstehen, haftet der Sperrmüllbesitzer.
- (5) **In dem als Anlage 2 beigefügten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die als Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden können. Dieser Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.**
(alte Definition von Sperrmüll wird ersetzt durch den Positivkatalog, siehe auch Sachverhaltsdarstellung)
- (6) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (7) Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 50 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.

(7) ab Satz 2 wird gestrichen, da mit der Positivliste nicht mehr erforderlich

	(8) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterieentsorgung der Stadt zuzuführen. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. (9) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesezt (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG.) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt. <i>(8) und (9) neu hinzugenommen, Anpassung an Mustersatzung)</i>
§ 18 Anmeldepflicht (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden. (2) (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.	§ 18 Anmeldepflicht unverändert
§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlich Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Trennhaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.	§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlich Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Trennhaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. (3) Den Bediensteten oder den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. (5) Die Bediensteten oder die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.
§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung	§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt. (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz	unverändert
§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird. (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. des Dritten über, sobald sie eingesammelt worden sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.	§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird. (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. des Dritten über, sobald sie eingesammelt worden sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
§ 22 Abfallentsorgungsgebühren Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler erhoben.	§ 22 Abfallentsorgungsgebühren unverändert
§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.	§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete unverändert
§ 24 Begriff des Grundstücks Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.	§ 24 Begriff des Grundstücks unverändert
§ 25 Ordnungswidrigkeiten 1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig,	§ 25 Ordnungswidrigkeiten (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig,

wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er: a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt; b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt; c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt; d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung befüllt; e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet; f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt; g) Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 9 und 10 dieser Satzung außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt und/oder wieder verwertbare oder sonstige Abfälle neben den Containern abstellt. h) Straßenabfallkörbe entgegen § 13 Abs. 11 zum Ablagern von Abfällen benutzt. 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er: a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt; b) entgegen § 4 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einem Abfallbehälter bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystem zuführt; c) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit den Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 Abs. 1 bis 3 zuwider handelt; d) entgegen § 12 Abs. 1 die zu leerenden Abfallbehältnisse; Altpapier, Ast- und Strauchschnitt sowie die städtischen Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle bereits vor 18.00 Uhr des Vortages bereitstellt oder nicht unverzüglich nach der Leerung wieder auf das Grundstück zurückstellt; e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 dieser Satzung befüllt; f) entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht; g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt; h) entgegen § 13 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt, Abfälle darin verbrennt, verdichtet oder einstampft; i) Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 9 und 10 dieser Satzung außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt und/oder wieder verwertbare oder sonstige Abfälle neben den Containern abstellt; j) Straßenabfallkörbe entgegen § 13 Abs. 11 zum Ablagern von Abfällen benutzt, die nicht bei einzelnen Personen im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen; k) entgegen § 17 Abs. 4 Sperrmüll und/oder Elektro- und Elektronik-Altgeräte ohne vorherige Terminabsprache oder bereits vor 18.00 Uhr des Vortags der vereinbarten bzw. festgelegten Abholung bereitstellt; l) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich meldet; m) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt; (Ordnungswidrigkeitskatalog erweitert) (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
§ 26 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 19.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2010 außer Kraft.	§ 26 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 04.10.2012 außer Kraft.